

## Mitteilungsvorlage

Drucksachen-Nr. 0530/2020  
**öffentlich**

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften	10.12.2020	zur Kenntnis

### Tagesordnungspunkt

#### Realsteuerhebesätze und Haushalt 2021

#### Inhalt der Mitteilung

##### I. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis

1. dass gem. § 82 GO NRW die Realsteuern (Grund- und Gewerbesteuer) zum ersten Zahlungstermin 2021 nach den Hebesätzen des Vorjahres 2020 erhoben werden, also 297 v.H. Grundsteuer A, 570 v.H. Grundsteuer B und 460 v.H. Gewerbesteuer.
2. dass der Entwurf des Haushaltes 2021 bei Gewerbesteuer und Grundsteuer A auf der Basis unveränderter Hebesätze berechnet wurde, während bei der Grundsteuer B vor dem Hintergrund der Corona-Belastungen der Haushalte und Betriebe abweichend von der bisherigen Finanzplanung für 2021 ein Hebesatz von 470 v.H. zugrunde gelegt wurde. Ab 2022 sieht der Haushaltsentwurf vor, dass zu dem ursprünglich bereits für 2021 vorgesehenen Hebesatz von 670 v.H. zurückgekehrt wird.
3. dass die verbindliche Festlegung der Realsteuerhebesätze für 2021 erst mit der gemeinsam mit dem Haushalt 2021 zu beschließenden Hebesatzsatzung 2021 erfolgt.

## **II. Begründung**

Aufgrund der nach der Kommunalwahl zunächst notwendigen Konstituierung des Rates und seiner Gremien ist die Einbringung des Haushaltes erst am 15.12.2020 möglich. Der Rat wird am 09.03.2021 abschließend über den Haushalt beschließen.

Für die Realsteuern (Grund- und Gewerbesteuer) bedeutet dies zunächst nach § 82 GO NRW, dass sie bis zur wirksamen Bekanntmachung des Haushaltes 2021 nach den Hebesätzen des Vorjahres zu erheben sind. Theoretisch möglich wäre eine isolierte Hebesatzsatzung bereits in 2020 im Vorgriff auf die Haushaltsberatungen. Dies wäre jedoch aus Sicht der Verwaltung nicht sachgerecht, da die Entscheidung über die Höhe der Hebesätze inhaltlich in einem sehr engen Zusammenhang mit der Beschlussfassung über den Haushalt insgesamt steht.

Sollte der Rat in Verbindung mit der Haushaltssatzung Hebesätze beschließen, die von den Hebesätzen des Vorjahres abweichen, so ist dies nach Grund- bzw. Gewerbesteuergesetz bis zum 30.06. rückwirkend zum Jahresbeginn möglich.